

Erklärung

Autor(en): **Escher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 8. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

Präsident: Usteri.

Die am 7. beschlossene Ratifikation des Verkaufs des Domaine zu Lucens wird zurückgenommen und folgende Botschaft beschlossen:

B. Volkz. Rätche! Bey dem von Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Verkaufe der Nationalgüter im Distr. Wilden Cant. Verman, hat der gesetzg. Rath bemerkt, daß bey der Versteigerung des Schlosses und der Güter zu Lucens auf die einzelnen Stücke weniger geboten worden ist, als auf den gesamten ungetrennten Verkauf des Schlosses und der übrigen Gebäude und einzelnen Grundstücke, daher dann auch der Gesamtverkauf den Vorzug verdient hätte. (Fortf. folgt.)

Erklärung.

In Nr. 266 des Neuen Schw. Republikaners findet sich bey Anlaß der Anzeige der feyerlichen Einsetzung des Erziehungs Rathes im Canton Vint, ein mit U. unterzeichneter Ausfall gegen Städte und Städtepöbel, der, wie dazu geeignet zu seyn scheint, die nur zu lange fortgesetzte Gährung von Leidenschaften, und den Haß zwischen Städtern und Nichtstädtern aufs neue zu beleben, statt wie es Zweck desselben seyn sollte, dem Grundsatz der Einheit der Republik Anhänger zu verschaffen. Werden wir denn durch solche allgemeine Scheltungen diejenige Einigkeit in unsrem Vaterlande bewirken, die zur Gründung einer dauernden Einheit nothwendig ist? Ist dann wirklich das wahre Interesse des ganzen Volks, mit dem wahren Interesse des halben Duzends hier bezeichneter Städte, im Widerspruch, oder nicht vielmehr in der unmittelbarsten Verbindung? Sind dann darum, weil hier und da einige verkehrte Köpfe in den Städten, dem wahren Interesse des Vaterlandes entgegen arbeiten, diese ganzen Städte verkehrt? Wollte man die Verkehrtheit einzelner, so auf ganze Corporationen oder Classen ausdehnen, was bliebe wohl in unsrem armen Vaterlande unverkehrt? Möchte man doch endlich aufhören, von allen Seiten her immer fort zu entzweyen, statt zu vereinigigen; möchte man die Einheit unsers Vaterlandes besonders auch in seinem Innern, zu gründen suchen, und nicht durch beständige Herbeschaffung von neuem Gährungstoff, dazu geeignet, dasselbe immer mehr der auflern

Willkühr preis geben, statt ihm durch Vereinigung der Gemüther, wieder einige Selbstständigkeit zu verschaffen!
Sicher.

Berichtigung.

Wenn der Verfasser der obervähnten Anzeige (im St. 266) sagte: „Nicht das Interesse von ein halb Duzend Städten, sondern das Interesse des ganzen helvetischen Volkes, soll durch die künftige Verfassung gesichert seyn,“ so ahndete er in der That nicht, daß Jemand seine Worte dahin auslegen würde, als sage er: „das wahre Interesse des ganzen Volks sey mit dem Interesse des halben Duzend Städte im Widerspruch.“ Schon die grammaticalische Auslegung jener Worte kann hinlänglich die Mißdeutung widerlegen: Das ganze helvetische Volk schließt doch wohl die Städtebewohner nicht aus, sondern faßt sie sehr bestimmt in sich. . . . Will man hiebey nicht stehen bleiben, sondern den Sinn der Worte aus dem Zusammenhange des Ganzen erklären, dann ist es vollends unmöglich, den Vf. sagen zu lassen: „es sey das wahre Interesse der Städte unverträglich mit dem des ganzen Volkes.“ Es kam ihm nie in den Sinn zu glauben oder zu sagen, daß es das wahre Interesse der Städte sey, für welches der Städtepöbel arbeite.

Eben so wenig glaubte er den Vorwurf zu verdienen: „die Verkehrtheit einzelner auf ganze Corporationen oder Classen ausgebehnt zu haben.“ So ganz Eineln sind sie leider freylich nicht, die in jener Anzeige mit dem Namen Städtepöbel bezeichnet sind; auch bilden sie, wenn man will, eine Classe und allenfalls auch eine Corporation — aber nur nicht die der Städtebewohner oder des Stadtpöbels; Volk und Pöbel waren von jeder Ausdrücke von unzwandentlich verschiedener Bedeutung. Von dem Städtepöbel allein aber sprach jene Anzeige.

Diese zwey Berichtigungen glaubte der Vf. der Anzeige, sich selbst schuldig zu seyn. . . Jedem andern Tadel, jeder andern Critik, giebt er seine Anzeige gerne Preis; und sehr freymüthig gesteht er, daß er die Tugend jener durch Nichts und Nie zu ermüdenden Gutmüthigkeit, die den immer und immer Zurückstoßenden, immer und immer entgegengeht, nicht besitzt. Er verehrt sie; da sie ihm aber mangelt, so muß er sich mit Bestig trösten, der irgendwo gesagt hat:

„Wer über gewissen Dingen den Verstand nicht verliert, der muß überall keinen zu verlieren haben.“